



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Grundschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BS7369.1/126/16

München, 03.11.2023
Telefon: 089 2186 0

**Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter;
hier: Bereitstellung und Nutzung von Räumlichkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum Schuljahr 2026/2027 tritt der durch den Bund eingeführte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sukzessive in Kraft. Der damit einhergehende zusätzliche Raumbedarf wird nur abgedeckt werden können, wenn für die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeigneten Angebote der offenen und gebundenen Ganztagschule (OGTS und GGTS) sowie der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr (MiB) Räumlichkeiten auf dem Schulgelände sowie auch außerhalb des eigentlichen Schulgeländes bestmöglich genutzt werden. Dafür bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Informationen:

A. Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des eigentlichen Schulgeländes bei außerunterrichtlichen Angeboten von OGTS und MiB:

Den Regierungen als Genehmigungs- und Förderbehörden wurde unter Aufhebung des KMS vom 23.07.2021 (Az. IV.8-BO4207.6.2/4/1) bereits im Mai per KMS mitgeteilt, dass im begründeten Bedarfsfall und unter gewissen Voraussetzungen auch Räumlichkeiten außerhalb des eigentlichen

Schulgeländes für außerunterrichtliche Angebote von OGTS und MiB genutzt werden können. Die Bedeutung dieser Voraussetzungen für Sie als Schulleiterin oder Schulleiter wird im Folgenden erläutert:

1. Voraussetzungen OGTS-Angebote:

1.1 Die Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Damit ist bei der Planung einer aushäusigen Durchführung eine enge Einbindung Ihrerseits erforderlich. Bitte beachten Sie, dass das Benehmensersfordernis bedeutet, dass der Schulaufwandsträger im begründeten Einzelfall von Ihrer Stellungnahme abweichen kann.

1.2 Die Gesamtverantwortung und Wahrung der Aufsichtspflicht ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter gewährleistet.

Als schulische Veranstaltung unterliegt die Aufsicht über OGTS-Angebote, unabhängig vom Ort der Durchführung, Ihrer Verantwortung als Schulleiterin oder Schulleiter. Bitte überzeugen Sie sich daher in geeigneter Weise von der ordnungsgemäßen Durchführung und machen Sie bei Bedarf auch von der Weisungsbefugnis gegenüber dem Kooperationspartner Gebrauch. Dies bedeutet aber nicht, dass eine lückenlose bzw. regelmäßige persönliche Anwesenheit von Ihnen als Schulleiterin oder Schulleiter erforderlich ist. Ihre Aufsichtspflicht können Sie grundsätzlich auch durch punktuelle Besuche – anlasslos oder anlassbezogen – und einem regelmäßigen Austausch mit dem verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort erfüllen.

1.3 Die staatlichen Fördermittel werden ausschließlich für die Bildungs- und Betreuungsangebote der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den vorgesehenen Betreuungszeiten verwendet; kein zeitgleicher Einsatz des aushäusig eingesetzten Personals in anderen Zusammenhängen (Beispiel: sozialpädagogische Aufgaben in einem Jugendzentrum).

Im Zuge Ihrer Gesamtverantwortung für das OGTS-Angebot bitten wir Sie, darauf zu achten, dass dies eingehalten wird. Sollten Sie Abweichungen

feststellen, und der Schulaufwandsträger bzw. der Kooperationspartner ändert den Einsatz trotz Ihrer Hinweise nicht ab, bitten wir Sie, sich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

1.4 Die verwendeten Räumlichkeiten müssen klar und ausschließlich der Ganztagsnutzung zugeordnet werden können; etwaige weitere vorhandene Räumlichkeiten müssen abgrenzbar sein, d.h. es ist eine klare räumliche Trennung von anderen Räumlichkeiten des Gebäudes und deren Nutzern erforderlich (z. B. eigene Sanitäreinrichtungen, eigenes Sicherheitskonzept einschließlich Schließanlagen).

Sicherheitsstandards (z.B. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen, eigene Sicherheits- und Schließkonzepte, Zugangsregelungen, Maßnahmen zur Gewalt- und Missbrauchsprävention) müssen auch an ausgelagerten Räumlichkeiten durch geeignete Konzepte und Ausstattung sichergestellt sein. Eine hohe Bedeutung hat dabei die Sicherstellung, dass Dritte keinen unkontrollierten Zugang zu den Räumlichkeiten erhalten oder Räumlichkeiten (einschließlich Sanitäreinrichtungen) nutzen. Neben geeigneten baulichen Voraussetzungen, für die der Schulaufwandsträger zuständig ist, muss dies – wie auch auf dem eigentlichen Schulgelände – durch geeignete Regelungen und Anweisungen sichergestellt werden. Hierzu können beispielsweise eine auf den Außenstandort zugeschnittene Hausordnung, Absprachen mit dem Ganztagspersonal, Einführung neuen Personals in die Sicherheitsbestimmungen wie auch eine geeignete Überprüfung durch Sie als Schulleiterin oder Schulleiter gehören. Sollte die erforderliche Trennung Ihres Erachtens nicht gegeben sein und der Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner nicht zu Veränderungen bereit sein, können Sie sich zur Unterstützung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden.

1.5 Vereinbarung und Verankerung spezifischer, auf die räumliche Distanz bezogener Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im pädagogischen Konzept zur Sicherstellung einer engen Verknüpfung von Vormittagsunterricht und Nachmittagsangebot und zur Sicherstellung der Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler.

Teilangebote und inhaltliche Schwerpunktsetzungen innerhalb der OGTS korrespondieren immer auch mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Die Berücksichtigung der konkret zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im pädagogischen Konzept ist bei inhäusiger wie bei aushäusiger Durchführung erforderlich. Des Weiteren kommt der Vernetzung von Vormittags- und Nachmittagsangeboten und damit den Kooperationsstrukturen zwischen Lehrkräften und pädagogischen Ganztagskräften, die auch die räumliche Gestaltung berücksichtigt, eine wesentliche Bedeutung zu.

Auch bei aushäusiger Durchführung muss eine Aufsicht durchgängig sichergestellt werden, welche Sie als Schulleiterin oder Schulleiter auch auf geeignete Personen übertragen können. Die erforderliche Fachkompetenz legen Sie entsprechend den einschlägigen KMBek-Bedingungen fest und überzeugen sich von der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals.

1.6 Eignung der Räume außerhalb des Schulgeländes für die Umsetzung des offenen Ganztagsangebots gemäß den einschlägigen Bekanntmachungen und dem jeweiligen pädagogischen Konzept.

Dies Eignung ist bereits im Genehmigungsverfahren zur aushäusigen Nutzung durch die Schulaufsichts- und Genehmigungsbehörden zu prüfen. Eine eigene grundlegende Überprüfungspflicht haben Sie nicht. Sollten Sie Veränderungen feststellen, die von der Genehmigung abweichen, und der Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner nicht reagieren, bitten wir Sie, sich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

1.7 Die Nutzung bzw. Schaffung geeigneter Räumlichkeiten auf dem Schulgelände ist nachweislich nicht möglich oder jedenfalls unzumutbar.

Dieses Korrektiv, das sich an den Schulaufwandsträger richtet, wurde vorgesehen, da eine Durchführung auf dem Schulgelände bei vertretbarem Aufwand immer vorzugswürdig bleibt. Für Sie als Schulleiterin oder Schulleiter besteht insoweit keine Überprüfungspflicht.

1.8 Erreichbarkeit der Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich in einem kurzen Fußweg (bis ca. 5 Minuten bei Grund- und Förderschulen, bis ca. 10 Minuten bei weiterführenden Schulen bzw. Förderschulen der entsprechenden Stufen); Regelungen zur sicheren, dem Alter und der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schülern angemessenen Gestaltung des Wegs und entsprechende Verankerung im pädagogischen Konzept. Im Sinne des Bestandeschutzes können ausnahmsweise auch weiter entfernte Räumlichkeiten genutzt und gefördert werden, wenn das Angebot

- an einem weiter entfernten Standort seit einem für eine Prüfung aussagekräftigen langen Zeitraum (mindestens jedoch 1 komplettes Schuljahr) beanstandungsfrei durchgeführt wird, oder
- in einem ehemals als Schulgebäude oder als Hort genutzten Gebäude eingerichtet werden soll.

Die Entfernung zwischen eigentlichem Schulgelände und den benachbarten Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit zur sicheren Bewältigung des Weges ist zentrale Voraussetzung für die Genehmigung aushäusiger Angebote. Der Weg zu den aushäusigen Räumlichkeiten ist Bestandteil des OGTS-Angebots. Es bedarf eines mit allen Beteiligten und auf das Alter der betroffenen Schülerinnen und Schüler abgestimmten und tragfähigen Konzeptes, das eine einfache und sichere Erreichbarkeit sowie die Wahrung der Aufsichtspflicht gewährleistet. Im Zuge dessen müssen entsprechende Verhaltensregeln mit den Kindern erarbeitet und eingeübt werden (auch im Hinblick auf das Verhalten im Straßenverkehr), bei Bedarf eine angemessene Begleitung zur Verfügung stehen, entsprechende Regelungen zur Kommunikation zwischen eigentlichem Schulhaus und Räumlichkeiten der Durchführung des OGTS-Angebots getroffen (z. B. Information über erkrankte oder aus anderen Gründen fehlende Schülerinnen und Schüler sowie im Falle des Nichteintreffens) und Erziehungsberechtigte im Zuge des Anmeldeverfahrens entsprechend informiert werden. Die Wege zu den benachbarten Räumlichkeiten sind für die Schulaufwandsträger bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen beförderungspflichtig, da es sich um schulische Veranstaltungen handelt.

2. Voraussetzungen MiB-Angebote:

Die vorstehenden Ausführungen für OGTS-Angebote gelten für MiB-Angebote entsprechend. Eine unmittelbare Verantwortung und Aufsichtspflicht haben Sie bei MiB-Angeboten nicht, da diese keine schulischen Veranstaltungen sind und deshalb nicht der Aufsicht der Schulleitung unterliegen. Auch eine kommunale Beförderungspflicht besteht mangels Vorliegen einer schulischen Veranstaltung nicht.

3. Zusammenfassung:

Unter Beachtung der dargestellten Voraussetzungen können OGTS- und MiB-Angebote in benachbarten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die einschlägigen KMBeks werden zu gegebener Zeit angepasst. Jedoch ist auch bei aushäusiger Durchführung von außerunterrichtlichen OGTS- und MiB-Angeboten eine eindeutige Zuordnung zu einer Stammschule erforderlich. Eine schulübergreifende Einrichtung und Durchführung bleibt den nichtschulischen Betreuungsformen der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Horten) vorbehalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die erläuterten Voraussetzungen nur zu beachten sind, wenn das gesamte außerunterrichtliche Angebot (Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Freizeitangebote) ausgelagert werden soll. Wenn lediglich einzelne außerunterrichtliche Angebote außerhalb des Schulgeländes stattfinden, kann weiterhin in bekannter Weise im Einzelfall entschieden werden.

Die Ausführungen gelten für private Schulen entsprechend. Benachbarte Räumlichkeiten können auch dort in begründeten Fällen genehmigungs- und förderfähig sein.

B. Doppelnutzung schulischer Räumlichkeiten für Angebote von OGTS, GGTS und MiB:

Zunächst ist auf die schulfinanzierungsrechtliche und schulorganisatorische Ausgangslage staatlicher Schulen hinzuweisen: Sie als Schulleiterin oder Schulleiter verwalten die Schulanlage gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und § 29 Abs. 1

Satz der Lehrerdienstordnung (LDO) für den Schulaufwandsträger und nach dessen Richtlinien.

1. OGTS und GGTS:

Die Angebote von OGTS und GGTS finden als schulische Veranstaltung grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schule statt. Sie als Schulleiterin oder Schulleiter erstellen hierfür im Rahmen der Stundenplangestaltung auch einen Raumbelungsplan. In den einschlägigen KMBeks ist festgelegt, dass für das jeweilige außerunterrichtliche Angebot geeignete Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen müssen. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist möglich.

Wenn die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (KMBeks, RiSU, KUVB/Bayer. LUK) eingehalten werden, können demnach für außerunterrichtliche Angebote alle geeigneten Räumlichkeiten einbezogen werden, soweit sie nicht z.B. durch Pflichtunterricht oder Fördermaßnahmen belegt sind. Neben der Nutzung von Klassenzimmern, die sich insbesondere für Hausaufgaben und Förderangebote anbietet, sollen je nach Art des einzelnen außerunterrichtlichen Angebots auch z.B. Gruppenräume, Fachräume, Schülerbüchereien, Turnhallen, Sportanlagen und Außenanlagen (z.B. Pausenhof) mit einbezogen werden. Auf diese Weise kann ein ganztägig durchgängiger Aufenthalt der Kinder, insbesondere größerer Gruppen, im Klassenzimmer vermieden werden. Auch die Nutzung geeigneter und entsprechend gestalteter Bereiche auf Verkehrs- und Begegnungsflächen ist unter Beachtung entsprechender Sicherheitsbestimmungen (z.B. Brandschutz, Fluchtwege) möglich.

Ob, wie viele und welche Räume neu geschaffen oder ertüchtigt werden müssen, kann nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Bestandsgebäude, des schulspezifischen pädagogischen Konzepts und der durch den Ganzttag entstehenden Bedarfe (z.B. zur Verpflegungsbereitstellung und Essenseinnahme, für Ruhemöglichkeiten oder zur

Erfüllung von besonderen Bedarfen bei inklusiv beschulten Kindern) entschieden werden. Wir bitten Sie, im Bedarfsfall geeignete Raumnutzungskonzepte unter bestmöglicher Berücksichtigung von Bestandsräumen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Ihrem Schulaufwandsträger zu erarbeiten. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde und die zuständigen Ganztagskoordinatoren werden bei Bedarf gerne unterstützen. Pädagogische Anregungen zur Gestaltung und Nutzung (auch Doppelnutzung) von Räumlichkeiten finden Sie auf dem [Ganztagsschulportal Portal des ISB](#) unter [Raum im Ganztag \(bayern.de\)](#). Hilfreiche Hinweise zum Thema Sicherheit finden Sie unter <https://www.sichere-schule.de/>.

2. MiB:

Die Angebote der MiB als eigenständige Einrichtung eines Trägers finden grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden. Der Träger der MiB und Sie als Schulleiterin oder Schulleiter legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ausdrücklich möglich ist. Auch hier kann damit in vertrauensvoller Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und unter Ergreifung ggf. unterstützender Maßnahmen (z.B. abschließbare Schränke, Raumteiler) im Bedarfsfall eine Mit- bzw. Doppelnutzung ermöglicht werden, wenn die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (KMBeks, RiSU, KUVB/Bayer. LUK) eingehalten werden.

3. Nutzung für schulfremde Angebote bzw. Kombieinrichtungen:

Über die Nutzung des Schulgebäudes für schulfremde Angebote und Veranstaltungen, die keine schulischen Angebote sind, entscheidet unter Wahrung schulischer Belange (einschließlich der MiB) gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG der Schulaufwandsträger nach Einbeziehung von Ihnen als Schulleiterin oder Schulleiter. Darunter fallen beispielsweise Angebote von Sportvereinen, aber auch eine eventuelle Mitnutzung von Räumlichkeiten durch einen auf oder neben dem Schulgelände befindlichen Hort.

Im Fall einer Kombieinrichtung arbeiten die Schule und ein Ganztagskooperationspartner in gemeinsamer Verantwortung mit dem übergeordneten Ziel einer engeren Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe auf einem sog. Bildungscampus konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Dabei finden Unterricht und das Kinder- und Jugendhilfeangebot (Betreuung durch den Ganztagskooperationspartner auf Hortniveau) in einem gemeinsam genutzten Gebäude statt.

Kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen Bestandsräumlichkeiten ebenfalls bestmöglich zu nutzen.

C. Unfallversicherungsschutz bei OGTS, GGTS und MiB:

Schülerinnen und Schüler stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) während des Schulbesuchs und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Teilnahme an den Angeboten der OGTS und GGTS gilt für Schülerinnen und Schüler als Schulbesuch und ist somit vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Versichert dabei ist nicht allein der räumliche Aufenthalt auf dem Schulgelände, sondern die Teilnahme an der, dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterliegenden Unterrichtsveranstaltung sowie den außerunterrichtlichen Angeboten. Daher besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch bei aushäusigen Angeboten einschließlich der in diesem Zusammenhang zurückzulegenden Wegstrecken.

Während MiB-Angeboten greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die betreuten Kinder, wenn

- die Betreuung unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfindet und
- die Betreuung im Zusammenwirken mit einer Schule durchgeführt wird.

Dies ist der Fall, wenn alle Beteiligten (insbesondere Träger, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte sowie Betreuungspersonal) eng zusammenarbeiten, um das Gelingen der MiB sicherzustellen. Zudem muss der Einfluss der Schule auf Planung und Organisation der Betreuung gegeben sein und eine staatliche Förderung der Maßnahme erfolgen. Da die MiB von einem kommunalen oder freien Träger durchgeführt wird, ist die Betreuung so zu gestalten, dass dabei Schule und Veranstalter der Betreuungsmaßnahme organisatorisch und konzeptionell kooperieren. Dabei ist der gegenseitige Austausch relevanter Informationen (z.B. über abwesende Schülerinnen und Schüler) anzustreben sowie eine entsprechende Dokumentation in Anwesenheitslisten seitens des Trägers der Betreuungsmaßnahme zu führen. Im Falle eines vorzeitigen Unterrichtsendes ist eine Beaufsichtigung der an der MiB teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zum regulären Beginn der MiB in der Regel durch deren Schule sicherzustellen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so besteht für die in MiB-Angeboten betreuten Kinder der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Schülerstatus im gleichen Umfang wie für die Angebote von OGTS und GGTS. Im Falle eines meldepflichtigen Körperschadenereignisses während einer OGTS-, GGTS- oder MiB-Maßnahme (wie zuvor geschildert) hat eine Unfallanzeige demnach stets durch die Schulen zu erfolgen.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Regierungen, die Staatlichen Schulämter, die Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien, die Kommunalen Spitzenverbände, die Kommunale Unfallversicherung Bayern sowie die Privatschulträgerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Alexandra Brumann
Ministerialrätin